

TANZSPORTCLUB SCHWALBACH a. TS. e.V.

SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.11.1974

Letzte Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.03.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Schwalbach a. Ts. e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein im Taunus eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwalbach a. Ts.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Königstein im Taunus.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersklassen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- (2) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Gehälter und Aufwandsersatz fallen nicht hierunter). Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein auf schriftlichen Antrag erwerben. Der Beitritt zum Verein ist beim Vorstand schriftlich in der dafür vorgesehenen Form zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuchs kann die Angabe von Gründen nicht gefordert werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (volljährig und minderjährig),
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.Der Übertritt vom fördernden in den aktiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er wird unter Einhaltung einer Monatsfrist zum jeweils nächsten Quartalsende wirksam.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die den vollen Vereinsbeitrag leisten; sie haben hierdurch das Recht, am regelmäßigen Training aktiv teil zu nehmen oder sonstige Angebote des Vereins zu nutzen.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Fördernde Mitglieder nehmen nicht selbst am Training teil, unterstützen aber die Interessen des Vereins. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (6) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. In Härtefällen kann der Vorstand eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (3) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzungsbestimmungen oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Interessen des Vereins berührenden Gründen, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins (wie z.B. gemeinsamen Treffen, Bällen) sowie zur Einführung von Gästen zu diesen Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die sind insbesondere:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- (3) Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, letztere nach ununterbrochener Mitgliedschaft von drei Jahren.
- (4) Passives Wahlrecht (wählbar) kann nur von den ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (5) Minderjährige Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht in der Jugendversammlung können Minderjährige ab den 12. Lebensjahr voll ausüben. Bis zum 11. Lebensjahr wird das Stimmrecht in der Jugendvertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (6) Alle im Verein gespeicherten Informationen der Mitglieder werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert bzw. bearbeitet. Weitere Einzelheiten können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 8 Organe, Zuständigkeiten

- (1) Der Tanzsportclub regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Jugendversammlung (siehe § 14).

- (3) Der Verein gibt sich, nach Zustimmung der Mitglieder, eine Vereinsordnung auf Grundlage dieser Satzung und informiert hierüber alle Mitglieder.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 5.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und einer ggf. zusätzlich vereinbarten Vereinsordnung ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Organisation des Vereinslebens, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 10 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den funktionalen Vorstandsmitgliedern (weitere Vorstandmitglieder neben dem geschäftsführenden Vorstand),
 - c) dem Jugendwart (siehe § 14).
- (2) Die funktionalen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei Sitzungen des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder oder der geschäftsführende Vorstand komplett anwesend ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er ist des Weiteren dazu verpflichtet, wenn wenigstens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangt.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat wenigstens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen alle Punkte, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, im Einzelnen aufgeführt sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der 10. Teil aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung, bestehend aus dem Sitzungsleiter und dem Protokollierer, wird vor Beginn der Sitzung durch die Mitglieder berufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Satzungsänderung, die Änderung einer ggf. bestehenden Vereinsordnung und für die Vereinsauflösung gelten aber § 15 bzw. § 16; eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 12 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

- (1) Die Wahl wird vom Sitzungsleiter des Wahlausschusses und dem Protokollanten geleitet. Der Sitzungsleiter kann das aktive Wahlrecht (wählen), jedoch nicht das passive Wahlrecht (gewählt werden) ausüben.
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der funktionalen Mitglieder des Gesamtvorstandes, Ausnahme Jugendwart, sowie von zwei Kassenprüfern erstreckt sich auf zwei Jahre und erfolgt einzeln oder in Blockwahl.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgt sind.

§ 13 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vereinsmitgliedern ausgehändigt wird.

§ 14 Die Vereinsjugend

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes

bedarf.

- (2) Die Vereinsjugend umfasst alle minderjährigen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderung der Vereinsordnung

- (1) Eine Satzungsänderung und die Änderung einer Vereinsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist nach § 33 BGB die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Änderungen einer Vereinsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwalbach a. Ts. mit der Auflage, es zur Förderung des Sports zu verwenden.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schatzmeister